

BGE 41 II 175

Bundesgericht (BGE), 1915-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_II_175

FR: ATF 41 II 175

IT: DTF 41 II 175

Volltext

174 Prozessrecht. N° 19. konnte der Streitwert vor zweiter kantonaler Instanz nicht mehr betragen als 3000 Fr. plus Zinsen, abzüglich allfällig durch Stofer geleisteter Zahlungen, und da weder das Urteil noch die Akten über solche Zahlungen Auskunft geben, muss der massgebende Streitwert somit erst noch bestimmt werden. Dies hat von Amteswegen zu geschehen, und darum geht der Widerspruch des Berufungsklägers gegen eine Berücksichtigung der von den Berufungsbeklagten erst in der Berufungsinstanz aufgestellten Behauptung über die Zahlung Stofers, als eines gemäss Art. 80 OG unzulässigen novum, fehl. Es handelt sich eben bei der Behauptung, dass eine solche Zahlung erfolgt sei, nicht bloss um eine Ergänzung des der richterlichen Beurteilung unterstellten Tatbestandes (vgl. WEISS, Berufung, S. 156 f.), sondern gleichzeitig um ein Element, das für die Feststellung einer Prozessvoraussetzung für die bundesgerichtliche Instanz wesentlich in Betracht fällt. Selbst wenn die Berufungsbeklagten geschwiegen hätten, würde das Bundesgericht sich mit der Frage, wie es sich mit den von der ersten Instanz vorbehaltenen allfälligen Zahlungen Stofers verhalte, noch zu befassen gehabt haben, indem erst durch eine Feststellung hierüber der nach Art. 99 OG für die Berufung erforderliche Streitwert überhaupt bestimmt werden kann. 2. - Bei dieser von Amteswegen vorzunehmenden Feststellung ist nach Analogie des Art. 53 OG zu verfahren. Nun ergibt sich, dass Stofer, als er kurz nach seinem Prozessabstand von der Verwaltung des Konkurses Zimmerli auf Zahlung der vollen Klagesumme betrieben wurde, eine Quittung vorlegte, gestützt auf welche das Rechtsöffnungsgesuch des Konkursamtes abgewiesen wurde, und der Berufungskläger führt selber an, jene Quittung sei vermutlich identisch mit der von den Berufungsbeklagten produzierten Kopie. Es ist denn auch nicht ersichtlich, welche andere Quittung, als eine solche, die sich auf die in Betreuung gesetzte Forderung, d. h. eben auf die von Zimmerli gegenüber den Beklagten Prozessrecht. N° 20. 175 Obrist und Stofer eingeklagte Forderung bezog, zur Abweisung des Rechtsöffnungsgesuches geführt haben könnte. Darnach muss aber angenommen werden, Stofer habe schon vor Erlass des erstinstanzlichen Urteils an die eingeklagte Forderung eine Zahlung, und zwar im Betrag von 1500 Fr. nebst Zinsen geleistet gehabt, und auf Grund dieser Zahlung blieben dann vor der letzten kantonalen Instanz nicht mehr 2000 Fr. im Streit. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Berufung wird nicht eingetreten. 20. Urteil der staatsrechtlichen Abteilung vom 18. Februar 1915 i. S. Schönmann, Kläger, gegen Xanton Bern, Beklagten. Art. 48, Ziff. 4 und 52 OG. Beschränkung der im letzteren vorgesehenen Prorogationsgerichtsbarkeit des Bundesgerichts auf zivilrechtliche Streitigkeiten. - Verneinung der zivilrechtlichen Natur der Klage eines entlassenen bernischen Beamten (Landjägers) auf Zahlung der Besoldung, wenn dieselbe ausschliesslich darauf gestützt wird, dass das tatsächlich aufgelöste Dienstverhältniss zwischen ihm und dem Staat rechtlich fortbestehe, weil die Behörde, die die Entlassung verfügt hat, dazu nach kantonalem Recht nicht kompetent gewesen sei. A. - Ernst Schönmann von Niederbipp

stand vom 15. April 1900 bis 30. November 1913 als Landjäger im Dienste des Kantons Bern. Am 28. November 1913 wurde er wegen Verletzung seiner Dienstpflichten mittels einer Verfügung der kantonalen Polizeidirektion seines Dienstes entsetzt. Nachdem er durch seinen Vertreter, Fürsprecher Jahn in Bern, am 6. März 1914 der Regierung des Kantons Bern mitgeteilt hatte, dass er die Gesetzmässigkeit und die Verbindlichkeit der Entlassungsverfügung der Polizei- 176 Prozessrecht. N0 20. zeidirektion bestreite, weil er nach Art. 16 der Kantons- verfassung nur durch gerichtliches Urteil seines Amtes entsetzt werden könne und dass er auf dem Prozesswege beim Bundesgerichte die Aufhebung der Amtsentsetzung, eventuell Entschädigung verlangen werde, erhob er am 25. Juni 1914 beim Regierungsrat eine Beschwerde über die kantonale Polizeidirektion und verlangte die Aufhebung der Entlassungsverfügung vom 28. November 1913. Zur Begründung stützte er sich auf die erwähnte Bestimmung der Kantonsverfassung, wonach kein Beamter oder Angestellter von seinem Amte anders als durch ein gerichtliches Urteil entsetzt oder entfernt werden kann, indem er behauptete, diese Bestimmung gelte auch für ihn und die von der Polizeidirektion ausgegangene Entlassungsverfügung sei daher verfassungswidrig. Der Regierungsrat beschloss am 14. Juli 1914, auf die Beschwerde im Wesentlichen aus nachstehenden Erwägungen nicht einzutreten. a) Die angefochtene Verfügung der Polizeidirektion stütze sich auf § 4 Abs. 3 des grossrätlichen Ausführungsdekretes vom 4. Oktober 1906 zum Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. Mai 1906, wonach die Polizei- direktion über die Aufnahme, über die Beförderungen und die Entlassungen aus dem kantonalen Polizeikorps entscheide. Diese Bestimmung über den Art. 7 des Gesetzes betreffend das bernische Polizeikorps zur Grundlage, wozu hier, die behauptete Verfassungswidrigkeit eines rechtskräftigen Verwaltungsaktes den einzigen Entscheidungsgrund bildet, zur Beurteilung nicht zuständig. Das den Streitgegenstand bildende Rechtsverhältnis gehört dem öffentlichen Rechte an und berührt das Privatrecht in keiner Weise. Anders könnte die Zuständigkeit nur beurteilt werden, wenn der Besoldungsanspruch aus einem unbestrittenen massen zu Recht bestehenden staatlichen Dienstverhältnisse geltend gemacht würde, oder wenn eine Schadenersatzforderung wegen materiell ungerechtfertigter Entlassung in Frage stände, wobei die Verfassungsmässigkeit des Entlassungsaktes keine Rolle spielte. In einem solchen Falle wäre zu erwägen, ob an der früheren Praxis des Bundesgerichtes, wonach trotz der Anerkennung des öffentlich-rechtlichen Charakters des staatlichen Dienstverhältnisses die Besoldungsansprüche der Beamten und Angestellten für zivilrechtlich angesehen wurden, festzuhalten sei. Da aber im vorliegenden Falle der Bestand des Dienstverhältnisses selbst den Streitgegenstand bildet, wogegen der Besoldungsanspruch nur als eine unbestreitbare Folge des bestehenden Dienstverhältnisses in Frage kommt, so kann jene Praxis keine Anwendung finden. 3. - Nach dem Gesagten kann auf die Klage wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten werden, und darum ist auch auf die vom Beklagten bloß erhobene 1184 Prozessrecht. N0 21. bene Einrede der Begründetheit der Entlassung nicht einzutreten, obschon diese Einrede vielleicht als eine zivilrechtliche Streitfrage hätte betrachtet werden können. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Klage wird wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten. 21. Annoté de la section civile du Grand Conseil le 15 Mars 1915 dans la cause Staettelmann, Lilla. et Seinet contre Vuille et Dunant. Procès intenté par des avocats en paiement de notes d'honoraires. Delimitation de la sphere d'application du droit fédéral et du droit cantonal. Lorsque plusieurs procès distincts ont été jugés par l'instance cantonale, le recours au Tribunal fédéral peut valablement être fait par le dépôt d'un acte de recours unique. A. -

Stattelmann, Lilla et Seinet ont eu recours aux services de MMes Vuille et Dunant à l'occasion d'opérations immobilières faites par eux au Bouveret et de nombreux litiges qui s'y sont rattachés. Notamment MMes Vuille et Dunant les ont représentés dans un procès qui leur a été intenté par le Comptoir d'Escompte de Genève et qui s'est terminé par un arrêt du Tribunal fédéral du 13 juillet 1910. Le 14 juillet 1910 Stattelmann, Lilla et Seinet ont passé avec leurs avocats une convention aux termes de laquelle : Art. 1. Le compte des honoraires de la Société du Bouveret est définitivement liquidé ; Art. 2. Les honoraires concernant l'affaire Lachenal sont réduits de moitié ; Art. 3. Les honoraires dus à MMes Vuille et Dunant, pour toute la période de leur activité qui a précédé la liquidation de la Société du Bouveret et la formation de la Société avec M. Seinet, sont arrêtés d'un commun accord à 4000 fr. ; il est entendu que cette somme sera répartie entre MM. Stattelmann, Lilla et Seinet ainsi qu'il suit : 1500 francs à la charge de M. Stattelmann, 1500 francs à la charge de M. Lilla, 1000 francs à la charge de M. Seinet. » Art. 4. Les honoraires de l'affaire Lugon sont réduits à 450 fr. ; cette somme sera portée au débit du compte général ouvert à MM. Stattelmann, Lilla et Seinet. » Art. 5. Par la présente transaction tous honoraires autres que ceux du procès contre le Comptoir d'Escompte et les co-cautions, actuellement encore pendant devant la Cour d'appel et ceux du procès relatif à la servitude de passage de l'Hôtel du Bouveret sont définitivement liquidés. Un compte général sera ouvert à MM. Stattelmann, Lilla et Seinet où figureront tous les articles non liquidés par la présente transaction ; ce compte sera réglé par tiers lorsque les affaires seront définitivement terminées. B. - Une fois terminé le procès avec le Comptoir d'Escompte, MMes Vuille et Dunant ont fait taxer par les magistrats compétents leurs honoraires pour ce procès ; ils ont été taxés, pour chacun des trois clients séparément, à 1500 francs pour la première instance et à 1000 fr. pour l'instance d'appel. MMes Vuille et Dunant ont ensuite dressé leur compte général et ont réclamé à chacun des trois clients le tiers du solde qu'il présentait. N'ayant pu obtenir un règlement amiable, ils ont ouvert trois actions séparées à Stattelmann, Lilla et Seinet en concluant contre chacun d'eux au paiement de 4532 fr. 13. La jonction des trois causes a été ordonnée et le Tribunal de première instance a admis les conclusions des demandeurs à concurrence de 3691 fr. 37 à payer par chacun des défendeurs. Sur appel de ces derniers la Cour a par arrêt du 11 d e-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.